

Weisungen des Kirchenrates

zum

Abendmahl

In jeder Kirchgemeinde wird am Weihnachtstag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag ein Gottesdienst mit Abendmahl gefeiert. Den Kirchgemeinden wird empfohlen, bei anderen geeigneten Anlässen oder in regelmässiger Ordnung weitere Abendmahlsfeiern durchzuführen (Art. 50 Abs. 1 KO).

Wird der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag in ökumenischer Zusammenarbeit gestaltet, kann die Abendmahlsfeier auf Beschluss der Kirchenvorsteherschaft entfallen oder durch andere Formen ersetzt werden (Art. 50 Abs. 2 KO).

Die praktischen Durchführungsmöglichkeiten sind in Art. 51 der Kirchenordnung geregelt.

Kinder dürfen das Abendmahl mitfeiern, wenn sie mit seinem Sinn vertraut gemacht werden (Art. 52 KO).

Das Abendmahl ist die Feier zur Erinnerung und Vergegenwärtigung von Tod und Auferstehung Jesu Christi mit den Zeichen Brot und Wein (vgl. Art. 49 KO). Seiner Bedeutung entsprechend soll es liturgisch würdig gestaltet werden. Im Blick auf die weltweite Ökumene ist sorgfältig darauf zu achten, dass – trotz bestehender konfessioneller Unterschiede – das alle Christinnen und Christen Verbindende in der Feier zum Ausdruck kommt. Vor allem die biblischen Einsetzungsworte sollen klar erkennbar und prägendes Element sein.

18. Februar 2002

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet